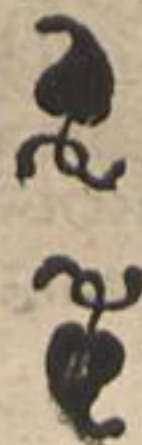
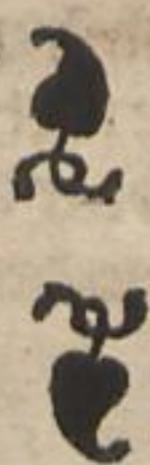




Inn also ein Appellation / wie obsteht / gethan wirdet / sol der Appellant / dieselbe auff's lengist innerhalb Zehen Wochen / den nechsten / vom Tage gethaner Appellation zurechnen / vor vnserm Hauptman oder verwalter / auff einen Termin / der jme auff sein bit / ernent sol werden / wie vblich vnd recht ist / rechtfertigen / So sollen sie / wenn zum Rechten beschlossen / darob sein / das die Vrteil darauff zum förderlichsten / als möglich gestellet / vnd den Parten eröffnet sollen werden.

Vnnd welche Appellation / obverleibter gestalt / an Vnsern Hauptman oder Verwalter / gethan vnnd volführet / die sol inn ihren formalibus bestendig sein / vnd geachtet werden.



Der xxix. Artickel.

Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sache / sollen einbracht werden.



Der Appellant / sol seinen Appellation Satz / auff den Termin der zur Justification bestimpt ist / gezwiefacht einbringen / darvon sol der eine Satz / dem Appellanten / so bald zugestelt werden / der sol sein gegennotturfft / auff den achten Tag / auch dupel einbringen / die sol dem Appellanten zugestellet / vnnd er auff den Achten Tag / darnach wider einlegen / Vnd sollen also beide Partt / ihre letzere vier Setze / von acht tagen zu acht tagen / einbringen / vnd mit dreyen Setzen beschliessen / Wo auch im letzern / newerung einbracht / sol im Urteilsfassen / vbergangen werden.